

Sächsischer Landtag.

Erste Kammer.

Die Kammer hielt gestern mittag eine kurze Sitzung ab. Nach dem Bericht des Staatsministers a. D. Königlich...

Der Volksschulgesetzentwurf in der Zweiten Kammer.

Die Paragrafen 9 (Ortschulordnung), 10 (Privatunterricht und Privatunterrichtsanstalten), 11 (Schulferien) und 12 (Auslegungsvorschrift) werden debattiert nach den Anträgen der Zweikammerdeputation erledigt.

§ 13 handelt vom Schulbezirk und der Schulgemeinde. Die Deputation schlägt seine Annahme in der Regierungsfassung vor. Abg. Dr. Seufert vertritt als Bericht...

Abg. Dr. Schanz (kons.): Es ist logisch nur richtig, daß wenn wir die Schule konfessionell trennen, auch die Schulgemeinde konfessionell getrennt werden muß.

Abg. Vange (soz.): Die Verwaltung der Schulgemeinde durch die politische Gemeinde wäre das Richtige. Die Einheitlichkeit in der Finanzabrechnung, im Steuerwesen...

Abg. Rodel (kons.) spricht sich gegen den Antrag Seufert und gegen die Regierungsvorlage aus, da hierdurch in der Zukunft die Bildung von Schulen durch Minderheitsgemeinden gefährdet werden würde.

Auktionsminister Dr. Ved:

Die Frage, die uns hier vorliegt, ist wieder eine so wichtige, daß die Regierung nach Annahme des § 13a an dem Gesetze ein Interesse mehr haben würde.

Abstimmungen

Ittfinden. Zunächst wird § 13a abgelehnt (dagegen Konervative und Sozialdemokraten). Abgelehnt werden ferner die verschiedenen Minderheitsanträge zu den §§ 13 und 8, dagegen die Mehrheitsanträge zu diesen beiden Paragrafen angenommen und u. a. die Schulgesetzlichkeit für die allgemeine Volksschule...

§ 14 (Schulklasse), § 15 (Schulgebäude), § 16 (Besetzung der Schulgebäude) und § 17 (Merkmal für Schulbauten) werden einstimmig und ohne Debatte angenommen.

§§ 18 und 19 betreffen den Inneren Ausbau der Volksschule. — Abg. Dr. Seufert als Berichterstatter tritt für die Anträge der Deputation ein, die die allgemeine Volksschule...

fordern. Wenn die Deputation es der freien Entwicklung der Schulgemeinde überläßt, ob sie in Verbindung mit der allgemeinen Volksschule eine Abteilung mit höherer Bildungszwecken unterhalten will, so betrachtet sie diese höhere Abteilung doch nur als einen Teil der allgemeinen Volksschule.

Abg. Dr. Schanz (kons.) bemerkt einer Neuherausgabe des Vorredners gegenüber: Die Konservern haben die nationale Aufgabe der Volksschule nicht abgelehnt.

Paragrafen der Regierungsvorlage zustimmen, nur wünschen wir, daß an zweiklassigen Volksschulen einem Lehrer nicht mehr als 100 Kinder zum Unterrichte zugewiesen werden dürfen.

Abg. Vange (soz.): Die hier geforderte allgemeine Volksschule ist ein Punkt, der uns das ganze Wesen lieb machen kann.

Abg. Nischke-Deusch (nlt.): Die höhere Abteilung darf nicht eher als frühestens mit dem dritten Schuljahr einsetzen, denn sie soll aus der allgemeinen Volksschule herauswachsen und auch ein Teil derselben bleiben.

Abg. Dr. Sähnel (kons.) vertritt den Antrag der konservativen Minderheit. — Abg. Dr. Dietel (soz.): Wir treten für die allgemeine Volksschule ein und sind sicher, daß damit ein Grund gelegt wird für die große Einheitschule, die die einfache und die höhere Schule umfaßt und organisch aufgebaut sein muß.

Abg. Dr. Sähnel (kons.) verteidigt den konservativen Minderheitsantrag. — Abg. Döhl (kons.): Sie glauben mit der allgemeinen Volksschule ein Mittel gefunden zu haben, die sozialen Gegensätze auszugleichen. Die Zustände, auf deren Beseitigung jedes Mitglied dieses Hauses und vor allem die Konservativen mit allen Kräften bedacht sind, haben aber so tiefgreifende Ursachen, sind so allgemeine, gewissermaßen Mutterkrankungen am Volkskörper, daß man ihnen mit solchen Mitteln wie der allgemeinen Volksschule nicht beikommt.

Auktionsminister Dr. Ved bezieht sich auf seine Erklärungen in der Deputation über diesen Punkt. Die Regierung sei nicht arbeitsfähig gegen die allgemeine Schule; aber aus den Neuherausgaben aller Parteien erhebt sich, daß man mit einer einzigen Schulart nicht auskomme.

Abg. Döhl (kons.): Herr Dr. Sähnel ist es weniger auf die Sache, als darauf angekommen, mich persönlich anzuregen. Ich möchte auf ihn ein Wort Euzen Nichters anwenden, das dieser den Ausführungen eines Redners gegenüber gebraucht hat: „Weltvolle Zusammenhänge!“

§ 20 handelt vom Unterricht für wendische Kinder. Der Paragraf ist aus dem bestehenden Schulgesetz herübergenommen, aber dahin erweitert, daß die Eltern bei der Anmeldung der Kinder in der Schule eine Erklärung abgeben sollen, ob ihre Kinder auch wendischen Unterricht erhalten sollen.

§ 21 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 22 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 23 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 24 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 25 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 26 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 27 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 28 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 29 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 30 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 31 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 32 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 33 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 34 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 35 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

§ 36 ist von den Hülfschulen die Rede. Auch hier wird der Deputationsantrag angenommen, der u. a. bestimmt, daß die Hülfschule auch dort, wo Minderheiten eigene Volksschulen unterhalten, einseitig einzurichten und von der Mehrheitsgemeinde zu unterhalten sind.

A. Rodenstock, Optiker, Schloßstraße, Ecke Rosmaringasse, u. Pragerstr. 25. Thermometer in reicher Auswahl. Fensterrahmen, Zimmerthermometer, Badethermometer, Fieberthermometer, Reise-thermometer.

Bledyten, Metzger, Fädel, Sommerprossen. Letzte Empfehlung Dr. Kubn's (Glycerin-Schmelz-Wachs) Seite 80 u. 81, Gr. 1. — Franz Kubn, Kronen-Parfümerie, Nürnberg. Hier: Herrn. Koch, Trogerie, Altmarkt 5.

Börsen- und Handelsteil.

Berlin, 24. November. (Fein-Teil.) Die Generalversammlung der Metropoli-Theater-Aktiengesellschaft setzte die Dividende auf 20 % (wie im Vorjahre) fest.

Jülich, 28. November. Die Nationalbank erhöhte den Diskont von 4 1/2 % auf 5 %.

Reichsschuld. Nach der Zeitschrift des Schatzamts über die Ausführung der Anleiheleihe betragen die Rückkäufe für Rechnung des Etatsjahres 1911 3,4 Millionen Mark 3 1/2 %ige und 2,1 Millionen Mark 3 %ige Anteile im Werte von zusammen 20,7 Millionen Mark, ferner für Rechnung des Jahres 1912 (bis 30. September 1912) 9,5 Millionen Mark 3 1/2 %ige und 9,2 Millionen Mark 3 %ige Schuldverschreibungen mit zusammen 15,7 Millionen Mark. Demgegenüber wurden auf Grund der Kreditermäßigungen neu gegeben: 88 Millionen Mark 4 %ige Schuldverschreibungen mit einem Erlös von 88,7 Millionen Mark oder durchschnittlich 100,80 %.

Berlin, 24. November. (Fein-Teil.) Die Generalversammlung der Metropoli-Theater-Aktiengesellschaft setzte die Dividende auf 20 % (wie im Vorjahre) fest.

Berlin, 24. November. (Fein-Teil.) Die Generalversammlung der Metropoli-Theater-Aktiengesellschaft setzte die Dividende auf 20 % (wie im Vorjahre) fest.

Berlin, 24. November. (Fein-Teil.) Die Generalversammlung der Metropoli-Theater-Aktiengesellschaft setzte die Dividende auf 20 % (wie im Vorjahre) fest.

Berlin, 24. November. (Fein-Teil.) Die Generalversammlung der Metropoli-Theater-Aktiengesellschaft setzte die Dividende auf 20 % (wie im Vorjahre) fest.

91c. 330. Freiberger Maschinenfabrik. Bericht 29. November 1912. Seite 11.